

ANLAGE 5: Ordnung für Tageseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler der Geschwister-Gummi Stiftung

.....
(Name und Anschrift der Einrichtung)

Grundlagen und Ziele der Arbeit

Die Tageseinrichtung versteht sich als familienunterstützende Institution mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Die Arbeit in unseren Tageseinrichtungen ist an christlichen Grundsätzen ausgerichtet.

1. Aufnahme

- 1.1 Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen in die Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Plätze.
- 1.2 Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Kriterien:
 - a) Berufstätigkeit der Eltern, bzw. der Sorgeberechtigten
 - b) Kinder von allein erziehenden Sorgeberechtigten haben Vorrang
 - c) jüngere Kinder haben den Vorzug vor Älteren
 - d) bei sonst gleichen Verhältnissen werden zuerst berücksichtigt:
 - Kinder, die aus sozialen Gründen der Betreuung in einer Tageseinrichtung bedürfen;
 - Kinder aus Familien, die sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - Kinder aus dem Einzugsgebiet der Einrichtung
- 1.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der übrigen Kinder.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.
- 1.5 Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Besuch der Tageseinrichtung

- 2.1 Im Interesse der Schüler und Schülerinnen soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Bei Fernbleiben haben die Personensorgeberechtigten die Tageseinrichtung zu verständigen.
- 2.3 In Krankheitsfällen ist das erkrankte Kind zu Hause zu behalten.
- 2.4 Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit, sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, ausgeschlossen werden.

3. Betriebsjahr

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 4.1 Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z.B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Personensorgeberechtigten) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 4.2 Sind die Personensorgeberechtigten berufstätig, muss die Anschrift und die Telefonnummer des Arbeitgebers mitgeteilt werden, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten.

5. Ferienregelung

- 5.1 Die Ferienzeiten werden vom Träger in Absprache mit der Leitung und der Vertretung der Personensorgeberechtigten festgelegt.
- 5.2 Die Ferienbedingten Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3 Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes zeitweilig geschlossen werden. Die Personensorgeberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich um eine anderweitige Betreuung der Kinder.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 6.1 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung.
- 6.2 Die Höhe wird vom Träger festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mit dem Anmeldeformular mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Träger kann den vereinbarten Beitrag nach Anhörung des Elternbeirates durch schriftliche Erklärung einseitig verändern. Die Erhöhung wird spätestens sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.
- 6.3 Der Beitrag ist in voller Höhe bis zum Vertragsende zu bezahlen.
- 6.4 Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.
- 6.5 Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. im Einzelfall Ermäßigungen obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.6 Die Aufnahme für die Kinder in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 6.7 Ein Beitrag für Essen ist monatlich gegebenenfalls zusätzlich zu entrichten.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter*innen üben während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Schüler und Schülerinnen die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt dann, wenn die Schüler und Schülerinnen in der Einrichtung eintreffen und sich bei der jeweils zuständigen Erzieherin angemeldet haben.
- 7.2 Eine Abholung durch fremde Personen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten möglich. Geschwisterkinder über 12 Jahren benötigen ebenfalls diese schriftliche Erlaubnis, jüngere dürfen ihr Geschwister nicht alleine abholen.
- 7.3 Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der modernen Verkehrspsychologie sind Kinder frühestens im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr verantwortlich zu erleben und zu begreifen. Kinder im darunter liegenden Alter sind nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb der Beaufsichtigung. Kinder unter 8 Jahren können alleine nach Hause gehen, wenn sie in unmittelbarer Nähe der Einrichtung wohnen und eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.
- 7.4 Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann. Bei einem / r Unfall / Verletzung während der Betreuungszeiten verständigen die Erzieherinnen unverzüglich die Eltern oder andere berechnigte Familienmitglieder (z.B. Großeltern), leisten im Rahmen ihrer Ausbildung Erste-Hilfe, und veranlassen den Transport zu einem Unfallarzt.

7.5 Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachtes Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Öffnungszeiten:

Die täglichen Öffnungszeiten werden jährlich auf ihren Bedarf überprüft und gegebenenfalls verändert.

9. Elternvertretung

In der Tageseinrichtung wird zu Beginn des Schuljahres von den Personensorgeberechtigten ein Elternbeirat gewählt. Dieser hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Träger, Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern.

Der Elternbeirat wird vom Träger und der Leiterin informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Das Nähere ergibt sich aus Artikel 14 des bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).